

# Satzung des Förderverein Seekrug e.V.

Verein zur Förderung von Grundschule, betreuter Grundschule / offener Ganztagschule und Kindergarten

(Entwurf zur Neufassung, März 2026)

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Seekrug e.V.“.
  2. Der Verein hat seinen Sitz in 24321 Giekau.
  3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.
- 

## § 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verbindet die Grundschule, die betreute Grundschule, die offene Ganztagschule (OGTS) sowie den Kindergarten in ihren pädagogischen Konzepten und Aufgaben. Zusammen bilden sie den Förderverein Seekrug e.V.. Der Verein ersetzt keine staatlichen Aufgaben.
3. Ziele des Vereins ist:  
für die Schule:
  - a) Förderung der schulspezifischen Aktivitäten im Sinne der pädagogischen Schwerpunkte der Schule.
  - b) Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Schüler/innen in den Pausen und in der Freizeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
  - c) Förderung von Maßnahmen und Projekten, die die Unterrichtsarbeit unterstützen.
  - d) Förderung von außerschulischen Aktivitäten und Klassenfahrten.

### für die betreute Grundschule bzw. offene Ganztagschule (OGTS):

- a) Förderung und Unterstützung von Lernangeboten und Angeboten der Freizeitgestaltung.
- b) Förderung und Unterstützung von Angeboten zur Persönlichkeits- und Kompetenzentwicklung.
- c) Förderung und Unterstützung von projektorientierten Angeboten für Schüler, um einen Ort des Lebens, Lernens und Spielens entstehen zu lassen und zu begleiten.

### für den Kindergarten:

- a) Förderung der kindergartenspezifischen Aktivitäten im Sinne des pädagogischen Konzeptes des Kindergartens.
- b) Förderung und Unterstützung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages.

c) Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Kinder im Kindergarten und auf dem Außengelände.

4. Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen durch Sponsoren, Stiftungen, Vereine etc., Spenden und Veranstaltungen zugunsten des Vereins. Der Verein bedient sich dazu auch der Öffentlichkeitsarbeit.
5. Zur Förderung des pädagogischen Klimas und zur Anerkennung des Engagements kann der Verein den in den Einrichtungen tätigen Lehrkräften, Erziehern/innen und Betreuern/innen zu besonderen persönlichen oder betrieblichen Anlässen Aufmerksamkeiten gewähren. Dabei sind die jeweils geltenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Höchstgrenzen für Gelegenheitsgeschenke strikt einzuhalten.

---

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Diese Zwecke werden innerhalb des Fördervereins im Sinne des Steuerrechts durch ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.
4. Der Verein erhält Mittel durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Geld- und Sachspenden. Namen von Spendern werden auf jeweiligen Wunsch vertraulich behandelt.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene und unumgängliche Ausgaben zur Geschäftserfüllung werden erstattet.

---

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die in § 2 und § 3 genannten Ziele des Vereins unterstützt.
2. Natürliche und juristische Personen können den Verein als Förderer unterstützen. Ein Stimmrecht und eine Mitgliedschaft sind damit nicht automatisch verbunden. Förderer können die Arbeit des Vereins durch Spenden unterstützen.
3. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt. Jedes Mitglied hat das volle aktive und passive Wahlrecht.

4. Mit dem schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag erkennt das künftige Mitglied die jeweils gültige Satzung sowie die Beitragsordnung des Vereins verbindlich an.
5. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich per Post, persönlich oder per Mail einzureichen. Über Anträge und Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist dieser der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
6. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod.
  - b) durch Austritt. Der Austritt jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich oder per E-Mail gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt wurde.
  - c) durch Streichung. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
  - d) durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben, die dann mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen einen Entschluss fasst. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.
  - e) Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.

---

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Beitragsordnung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und kann jeweils für das Schuljahr neu festgelegt werden.
2. Die Einzelheiten zur Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit sowie die Art und Weise der Zahlung (Zahlungsmodalitäten) werden in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
4. Der Verein darf Spenden und Zuwendungen entgegennehmen. Diese werden zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Bei zweckgebundenen Spenden ist der Wille des Spenders zu beachten.

## **§ 6 Verteilung der Mittel**

Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand.

---

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat.
- 

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme und Rederecht.
2. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, getroffen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
4. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen.
  - a) Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief) an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse.
  - b) Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an diese Adresse gerichtet wurde.
  - c) Ergänzend kann der Termin der Mitgliederversammlung auf der Homepage der Schule oder der Gemeinde veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung dient lediglich der Information und ersetzt nicht die persönliche Einladung gemäß Absatz 4a).
  - d) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand mit Begründung mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob die Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.
  - e) Anträge auf Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch digital oder in Kombination präsent/digital durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand und gibt dies in der Einladung den Mitgliedern bekannt.
6. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
7. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
8. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen.
9. Jedes Mitglied darf maximal zwei fremde Stimmrechte zusätzlich zum eigenen ausüben (insgesamt also maximal drei Stimmen).
10. Die schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen.

11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von drei Vierteln, erforderlich.
  12. Durch Beschluss der Mitglieder kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
  13. Über die Annahme von Beschlussanträgen zur Tagesordnung unter Beachtung von 4d) entscheiden die Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  14. Über Anträge wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
  15. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  16. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
    - a) Wahl des Vorstandes;
    - b) Entlastung des Vorstandes;
    - c) Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
    - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer;
    - e) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins und Festlegung des Mitgliederbeitrages;
    - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
    - g) Wahl des Beirates;
    - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
    - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
  2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche (7 Tage) unter Angabe der Tagesordnung.
  3. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 8) entsprechend.
-

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus: a) dem/der 1. Vorsitzenden, b) dem/der 2. Vorsitzenden, c) dem/der Kassenwart/in.
  2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand) von der/die 1. Vorsitzenden und der/die 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
  3. Der/die Kassenwart/in gehört dem erweiterten Vorstand an. Er/sie führt die Kassengeschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er/sie ist nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
  4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes geschäftsführend im Amt. Wiederwahl ist möglich.
  5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Dieser Beschluss ist den Mitgliedern zeitnah bekannt zu geben.
  6. Der Vorstand erstellt den jährlichen Haushaltsplan (Etat) und die Jahresrechnung. Diese sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
  7. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Haushalt und entlastet den Vorstand nach Prüfung der Jahresrechnung.
  8. Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung einen Beirat berufen. Der Beirat hat eine rein beratende Funktion und ist nicht beschlussberechtigt.
- 

## **§ 11 Beirat**

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in pädagogischen und fachlichen Fragen zu beraten und die Verbindung zu den Einrichtungen (Schule, OGTS, Kita) und der Gemeinde zu stärken.
  2. Dem Beirat sollen folgende Vertreter angehören:
    - a) eine Vertretung der Grundschule (Schulleitung oder Lehrkraft),
    - b) eine Vertretung der betreuten Grundschule bzw. OGTS,
    - c) eine Vertretung des Kindergartens,
    - d) eine Vertretung der Gemeinde Giekau.
  3. Die unter Absatz 2 a) bis d) genannten Beisitzer werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern von den jeweiligen Institutionen bzw. der Gemeinde entsandt. Sollte eine Institution keine Vertretung entsenden, bleibt der Beirat dennoch beschlussfähig.
-

## **§ 12 Kassenprüfung**

1. Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch. Der Kassenwart gibt auf der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht ab.
  2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem etwaigen Beirat angehören.
    - a) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen.
    - b) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
    - c) Kassenprüfer werden so gewählt, dass sich ihre Amtszeiten jeweils um ein Jahr überschneiden. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
    - d) Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Dieser Beschluss ist den Mitgliedern zeitnah bekannt zu geben.
  3. Nach dem Bericht der Kassenprüfer empfiehlt die Kassenprüfung bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung kann von jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied beantragt werden.
- 

## **§ 13 Satzungsänderung**

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
  2. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 33 BGB).
  3. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, eigenständig vorzunehmen, sofern sie den Kern des Vereinszwecks nicht berühren.
  4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, auf der eine Satzungsänderung beschlossen werden soll, muss den genauen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- 

## **§ 14 Datenschutz**

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;

- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
3. Sowohl den Organen als auch den Amtsträgern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des oben genannten Personenkreises aus dem Verein hinaus.
- 

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Diese darf das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.
3. Die Auswahl der begünstigten Körperschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.